



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

A-1011 Wien, Stubenring 1
Telefax (01) 714 27 21
E-mail: sektion@bstv.bmv.gv.at
Homepage: www.bmv.gv.at
DVR: 0000175

1451ME

GZ. 324 100/2-III/4-01

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Sachbearbeiter/in: Dr. Trieb
Tel.: (01) 711 00 DW 5163

Betreff: Bundesstraßengesetznovelle;
Budgetbegleitgesetz 2002

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Bundesstraßengesetz-Novelle und ersucht um Stellungnahme.

Diese Novelle soll Aufnahme in das Budgetbegleitgesetz 2002 finden.

Sollte bis 9. Februar 2001 keine Stellungnahme im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einlangen, so wird angenommen, dass keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Beilagen

Wien, am 19. Jänner 2001
Für die Bundesministerin:
Dipl.Ing. Hessele

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 4, 7, 14, 20, 21, 32, 33 und 35 werden die Bezeichnungen "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" und "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" jeweils durch die Bezeichnungen "Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" und "Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. § 4a entfällt.

3. Im § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Bund kann mit anderen Gebietskörperschaften Vereinbarungen über Beiträge dieser Gebietskörperschaften zu den Kosten der Grundeinlöse für Zwecke der Bundesstraßen sowie zu den Kosten des Baues und der Erhaltung der Bundesstraßen abschließen. In gleicher Weise ist der Bund berechtigt, Vereinbarungen über Beiträge des Bundes zu den Kosten der Straßenbauvorhaben anderer Gebietskörperschaften abzuschließen, sofern durch diese Straßenbauvorhaben infolge ihrer konkreten Rückwirkung auf einzelne Bundesstraßenabschnitte und die Erfordernisse der §§ 7 und 7a, erhebliche Einsparungen im Bundesstraßenbau erzielbar sind."

4. Im § 20 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie" ersetzt.

- 2 -

5. Im § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge "auf Bundesstraßen B, die gemäß § 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 - BStFG 1996, als Mautstrecken festgelegt wurden" durch die Wortfolge "auf Bundesstraßen B, die Mautstrecken gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 sind" ersetzt.

6. Im § 27 wird die Bezeichnung "§ 1" durch die Bezeichnung "§ 1 Abs. 1 und 2" ersetzt.

7. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Benützung der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen der Bundesstraßen steht jedermann im Rahmen der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften offen. Jede Benützung der Bundesstraßen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck bedarf, unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung). Diese ist zu versagen, wenn Schäden an der Straße zu befürchten sind oder künftige Bauvorhaben an der Straße erheblich erschwert würden. Insoweit solche Benützungsrechte an einer Straße vor ihrer Erklärung als Bundesstraße begründet worden sind, bleiben sie im gleichen Umfang bestehen. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann - sofern dies nicht den Bedingungen der Zustimmung zur Benützung widerspricht - jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Bei Bundesstraßen in Ortsgebieten, ausgenommen in Ortsgebieten gelegene Brücken und Tunnel, kann der Bund (Bundesstraßenverwaltung) durch Bau oder Erhaltungsmaßnahmen an der Bundesstraße notwendig werdende Abänderungen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen auf seine Kosten durchführen oder einen angemessenen Kostenbeitrag leisten. Eine Kostenübernahme oder die Festlegung eines angemessenen Kostenbeitrages durch den Bund (Bundesstraßenverwaltung) richtet sich nach den bestehenden Bedingungen der Zustimmung zur Benützung oder ist, soweit diese nicht vorliegen, der angemessene Kostenbeitrag unter Bedachtnahme auf die Vorteile festzulegen, die dem Berechtigten durch die Erneuerung seiner Anlagen erwachsen."

8. Im § 35 entfällt die Wortfolge "und hinsichtlich des § 28 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr".

Vorblatt

Problem:

Das Bundesstraßengesetz ist mit dem Ziel zu überarbeiten, überflüssige Normen außer Kraft zu setzen. Aus den Erfahrungen bei der Gesetzesanwendung ergibt sich weiters die Notwendigkeit zu einigen weiteren Änderungen, die ein besseres Zusammenwirken bei der Erfüllung der den einzelnen Gebietskörperschaften übertragenen Aufgaben ermöglichen.

Inhalt:

Das im Entwurf vorliegende Gesetz sieht einerseits den Entfall der Befassung der Bundesregierung vor Errichtung hochrangiger Straßen vor und trifft andererseits zur Klarstellung und im Sinne einer Flexibilisierung der Verwendung finanzieller Mittel Kostentragungsregelungen.

Alternativen:

Bei Beachtung der gesetzten Ziele besteht keine Alternative.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch den Abschluß von Übereinkommen des Bundes mit anderen Trägern der Straßenbaulast über wechselseitige Kostenbeteiligungen können wichtige Straßenprojekte besser koordiniert und schneller durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf den Bund und auf die anderen Gebietskörperschaften sind finanzielle Auswirkungen durch die Änderung des § 8 nur insofern zu erwarten, als freiwillige Übereinkommen über wechselseitige Kostenbeteiligungen abgeschlossen werden.

Die Abänderung des § 28 bewirkt eine Eingrenzung des Anwendungsbereiches der Kostenbeteiligungsbestimmung im Sinne der widmungsgemäßen Verwendung von Bundesmitteln. Die Notwendigkeit, die Eingrenzung zu treffen, ist als Folge des nicht genau

- 2 -

umrissenen bisherigen Gesetzestextes anzusehen und der sich auf Grund dieses Umstandes ergebenden Judikatur.

EU-Konformität:

Es werden keine europarechtlich relevanten Bestimmungen vorgesehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der Entwurf sieht den Entfall des § 4a über die gesonderte Beschlußfassung der Bundesregierung vor der Errichtung von Autobahnen und Schnellstraßen vor. Die Änderung des § 8 über die Straßenbaulast ermöglicht dem Bund den Abschluß von Übereinkommen über wechselseitige Kostenbeteiligungen mit anderen Trägern der Straßenbaulast. Die Kostentragungsregelung des § 28 im Zusammenhang mit Abänderungen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen in Ortsgebieten wird eingegrenzt. Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die sich eröffnende Möglichkeit eines Zusammenwirkens der Träger der Straßenbaulast durch wechselseitige Beteiligungen an Straßenbauvorhaben ist darauf gerichtet, Einsparungen im Straßenbau zu erzielen.

Die Absicherung der widmungsgemäßen Verwendung von Bundesstraßenmitteln bei Anwendung des § 28 läßt Einsparungen erwarten, die jedoch nicht abgeschätzt werden können.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG als Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr zu Bundesstraßen erklärten Straßenzüge.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Artikel I Z 32 der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16/2000, sieht vor, daß die Angelegenheiten der Bundesstraßen nunmehr dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie obliegen.

- 2 -

Zu Z 2:

Die Bestimmung des § 4a über die gesonderte Beschlußfassung der Bundesregierung vor der Errichtung von Autobahnen und Schnellstraßen soll entfallen, da der verkehrspolitische Koordinationszweck dieser Bestimmung nach Übernahme der Agenden der Bundesstraßenverwaltung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie entfallen ist.

Zu Z 3:

Nach § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Eine von diesem Konnexitätsgrundsatz abweichende Kostentragung kann somit nur durch eine gesetzliche Regelung vorgesehen werden bzw. nur eine gesetzliche Regelung kann eine Ermächtigung enthalten, eine abweichende Kostentragung vertraglich zu vereinbaren. Zivilrechtliche Kostentragungsverträge sind, falls sie einer gesetzlichen Ermächtigung entbehren, nach der Judikatur des OGH nichtig (Mayer, B-VG (1997) sowie Rechtssprechung).

Selbst wenn somit der Wunsch nach einer Beteiligung an den Kosten von Bundesstraßen von einem Land oder einer Gemeinde - z.B. um eine Vorfinanzierung und damit raschere Realisierung zu ermöglichen, als es nach dem Budgetrahmen des Bundes möglich ist - vorgebracht wird, kann eine derartige Vereinbarung nicht ohne gesetzliche Grundlage getroffen werden. Diese soll im neuen 3. Absatz des § 8 geschaffen werden, wobei durch die Voraussetzung, daß derartige Beiträge einer Vereinbarung bedürfen, gewährleistet ist, daß die Interessen aller Beteiligten gewahrt bleiben.

Insbesondere Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen können aber in bestimmten Fällen auch durch geeignete Maßnahmen im untergeordneten Straßennetz vermieden oder kann mit geringerem Aufwand das Auslangen gefunden werden. Sofern deutliche und nachhaltige positive Rückwirkungen auf einzelne Bundesstraßenabschnitte gesichert sind und erhebliche Einsparungen im Bundesstraßenbau erwartet werden können, soll daher eine Beteiligung des Bundes an den Straßenbauvorhaben anderer Gebietskörperschaften möglich sein. Es soll mit

- 3 -

dieser Bestimmung eine höhere Flexibilität - über die bereits in den §§ 7a Abs. 5 und 13 aufgezeigten Möglichkeiten hinaus - im Straßenbau erreicht werden.

Zu Z 4:

Eisenbahnbehörde ist nunmehr das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu Z 5 und 6:

Es wird klargestellt, daß einerseits einige Bundesstraßen B bereits gesetzlich als Mautstrecken festgelegt sind (§ 1 Abs. 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996) und daß andererseits auch die Möglichkeit besteht, weitere Bundesstraßen B durch Verordnung als Mautstrecken festzulegen (§ 1 Abs. 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996).

Zu Z 7:

Das Erfordernis der Mehrfachnutzung des Straßenraumes im Ortsgebiet führte dazu, daß seit den Novellen zum Bundesstraßengesetz BGBl. 63/1983 und BGBl. 165/1986 Regelungen im Bundesstraßengesetz enthalten sind, die - bezogen auf das Ortsgebiet - eine Kostenübernahme bzw. eine angemessene Kostenbeteiligung bei einer im Zuge von Bundesstraßenbaumaßnahmen erforderlichen Verlegung oder Wiederherstellung von in der Bundesstraße gelegenen öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen vorsehen. Nähere Bestimmungen über die Kostenübernahme bzw. der Festlegung eines angemessenen Kostenbeitrages wurden nicht getroffen. Die Judikatur hat in der Folge eine weitgehende Verpflichtung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) zur Übernahme der Verlegung bzw. Wiederherstellungskosten anerkannt.

Die nunmehrige Neufassung der Bestimmung soll sicherstellen, daß bestehende Vereinbarungen über die Kostentragung weiter anwendbar sind, die Vorteile, die das nutzungsberechtigte Ver- und Entsorgungsunternehmen aus der Erneuerung seiner Anlagen zieht, bei der Festlegung der Angemessenheit des Kostenbeitrages berücksichtigt wird und im Falle, daß diese Anlagen in Kunstbauten wie Brücken und Tunnel gelegt werden, kein Kostenersatz zu leisten ist. Im letzteren Falle kommt dem Argument der Notwendigkeit einer

- 4 -

Mehrfachnutzung des Straßenraumes keine Berechtigung zu und ist auch von vorne herein davon auszugehen, daß das Straßenbauwerk einer Instandsetzung bedürfen wird, die notwendigerweise auch die Anlagen des Ver- und Entsorgungsunternehmens berührt. Eine Kostentragung durch den Bund (Bundesstraßenverwaltung) käme in diesem Fall einer zweckwidrigen Verwendung von Bundesstraßenmitteln gleich.

Zu Z 8:

Artikel I Z 32 der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16/2000, sieht vor, daß die Angelegenheiten der Bundesstraßen nunmehr dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie obliegen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>§ 4a. Zustimmung der Bundesregierung für bestimmte Bauvorhaben</p> <p>Nach Vorliegen einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 bedarf die Errichtung noch nicht bestehender Bundesautobahn- und Bundesschnellstraßenstrecken, ausgenommen Zu- und Abfahrtsstraßen (§ 2), eines Beschlusses der Bundesregierung über das gesamtwirtschaftliche Interesse am Bau der Strecke.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>----</p>	<p>§ 8.</p> <p>(3) Der Bund kann mit anderen Gebietskörperschaften Vereinbarungen über Beiträge dieser Gebietskörperschaften zu den Kosten der Grundeinlöse für Zwecke der Bundesstraßen sowie zu den Kosten des Baues und der Erhaltung der Bundesstraßen abschließen. In gleicher Weise ist der Bund berechtigt, Vereinbarungen über Beiträge des Bundes zu den Kosten der Straßenbauvorhaben anderer Gebietskörperschaften abzuschließen, sofern durch die Straßenbauvorhaben infolge ihrer konkreten Rückwirkung auf einzelne Bundesstraßenabschnitte und die Erfordernisse der §§ 7 und 7a, erhebliche Einsparungen im Bundesstraßenbau erzielbar sind.</p>
<p>§ 20. Enteignungsverfahren</p> <p>(1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet der Landeshauptmann als Bundesstraßenbehörde</p>	<p>§ 20. Enteignungsverfahren</p> <p>(1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet der Landeshauptmann als Bundesstraßenbehörde</p>

<p>(§ 32) unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der geltenden Fassung, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hiebei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Eisenbahnbehörde vorzugehen.</p> <p>.....</p>	<p>(§ 32) unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der geltenden Fassung, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hiebei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Eisenbahnbehörde vorzugehen.</p> <p>.....</p>
<p>§ 26. Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten</p> <p>(1)</p> <p>(2) Anschlüsse von nichtöffentlichen Straßen und Wegen sowie Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken ins auf Bundesstraßen A und Bundesstraßen S sowie auf Bundesstraßen B, die gemäß § 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 - BStFG 1996, als Mautstrecken festgelegt wurden, unzulässig.</p>	<p>§ 26. Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten</p> <p>(1)</p> <p>(2) Anschlüsse von nichtöffentlichen Straßen und Wegen sowie Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken ins auf Bundesstraßen A und Bundesstraßen S sowie auf Bundesstraßen B, die Mautstrecken gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 sind, unzulässig.</p>
<p>§ 27. Betriebe an Bundesautobahnen, Bundesschnellstraßen und bestimmten Bundesstraßen B</p> <p>Betriebe an Bundesautobahnen, an Bundesschnellstraßen, an Freilandstrecken von Bundesstraßen B, für die in einer Anmerkung im Verzeichnis 3 die Errichtung niveaufreier Anschlußstellen vorgesehen ist, und an Bundesstraßen B, die Mautstrecken gemäß § 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 sind, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen und einen unmittelbaren Zugang zu diesen Straßen haben (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen), dürfen nur mit Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) errichtet werden. Jede bauliche Änderung eines solchen Betriebes bedarf der Zustimmung des Bundes</p>	<p>§ 27. Betriebe an Bundesautobahnen, Bundesschnellstraßen und bestimmten Bundesstraßen B</p> <p>Betriebe an Bundesautobahnen, an Bundesschnellstraßen, an Freilandstrecken von Bundesstraßen B, für die in einer Anmerkung im Verzeichnis 3 die Errichtung niveaufreier Anschlußstellen vorgesehen ist, und an Bundesstraßen B, die Mautstrecken gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 sind, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen und einen unmittelbaren Zugang zu diesen Straßen haben (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen), dürfen nur mit Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) errichtet werden. Jede bauliche Änderung eines solchen Betriebes bedarf der Zustimmung des Bundes</p>

<p>(Bundesstraßenverwaltung). Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt. Fahrverbindungen von diesen Bundesstraßen zum übrigen Straßennetz im Bereich dieser Betriebe bedürfen einer Verordnung nach § 4 Abs. 1.</p>	<p>(Bundesstraßenverwaltung). Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt. Fahrverbindungen von diesen Bundesstraßen zum übrigen Straßennetz im Bereich dieser Betriebe bedürfen einer Verordnung nach § 4 Abs. 1.</p>
<p>§ 28. Benützung der Bundesstraßen</p> <p>(1) Die Benützung der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen der Bundesstraßen steht jedermann im Rahmen der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften offen. Jede Benützung der Bundesstraßen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck bedarf, unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung). Diese ist zu versagen, wenn Schäden an der Straße zu befürchten sind oder künftige Bauvorhaben an der Straße erheblich erschwert würden. Insoweit solche Benützungsrechte an einer Straße vor ihrer Erklärung als Bundesstraße begründet worden sind, bleiben sie im gleichen Umfang bestehen. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann - sofern dies nicht den Bedingungen der Zustimmung zur Benützung widerspricht - jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Bei Bundesstraßen in Ortsgebieten kann der Bund (Bundesstraßenverwaltung) durch Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen an der Bundesstraße notwendig werdende Abänderungen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen auf seine Kosten durchführen oder einen angemessenen Kostenbeitrag leisten.</p>	<p>§ 28. Benützung der Bundesstraßen</p> <p>(1) Die Benützung der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen der Bundesstraßen steht jedermann im Rahmen der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften offen. Jede Benützung der Bundesstraßen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck bedarf, unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung). Diese ist zu versagen, wenn Schäden an der Straße zu befürchten sind oder künftige Bauvorhaben an der Straße erheblich erschwert würden. Insoweit solche Benützungsrechte an einer Straße vor ihrer Erklärung als Bundesstraße begründet worden sind, bleiben sie im gleichen Umfang bestehen. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann - sofern dies nicht den Bedingungen der Zustimmung zur Benützung widerspricht - jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Bei Bundesstraßen in Ortsgebieten, ausgenommen in Ortsgebieten gelegene Brücken und Tunnel, kann der Bund (Bundesstraßenverwaltung) durch Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen an der Bundesstraße notwendig werdende Abänderungen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen auf seine Kosten durchführen oder einen angemessenen Kostenbeitrag leisten. Eine Kostenübernahme oder die Festlegung eines angemessenen Kostenbeitrages durch den Bund (Bundesstraßenverwaltung) richtet sich nach den bestehenden Bedingungen der Zustimmung zur Benützung oder ist, soweit diese</p>

	<p>nicht vorliegen, der angemessene Kostenbeitrag unter Bedachtnahme auf die Vorteile festzulegen, die den Berechtigten durch die Erneuerung seiner Anlagen erwachsen.</p> <p>.....</p>
<p>§ 35. Vollziehung</p> <p>Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Abs. 3, zweiter Satz, und des § 4 Abs. 2, zweiter Satz, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 28 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.</p>	<p>§ 35. Vollziehung</p> <p>Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Abs. 3, zweiter Satz, und des § 4 Abs. 2, zweiter Satz, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.</p>